



- LEGENDE**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - AKKURATEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFÄHRTEN
 - AUSFÄHRTEN
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - IM WOHNGEBIET
 - IM GESCHÄFTSGEBIET
 - LÄDEN
 - FÜR GARAGEN
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBETRIEB
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLPLÄTZE MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
- ANDERE**
- GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - ABWASSERLEITUNG
 - LEITUNGSRECHT
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN**

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Bestand durch den Bebauungsplan vom 23.4.63 (Lokst. 3, 110.)

Gesetz
über den Bebauungsplan Lokstedt 3
Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 3 für den Geltungsbereich Paul-Andersen-Straße – Grandweg – Stresemannallee – Lohkoppelweg (Bauz. Einheitsn. Ostteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Stande der Festlegung des Bebauungsplans als solcher festgelegt.

(3) Die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplans ist die Fläche, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Festlegung von Bebauungsplänen (Gesetz vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt I Seite 27)) auf der Grundlage der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wird.

(4) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(5) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(6) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(7) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(8) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(9) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

(10) Die Festsetzung des Bebauungsplans darf nicht zu einem anderen Zweck als dem, der in der Luftaufnahme vom 1. April 1959 festgelegt wurde, verwendet werden.

Angewandt Hamburg, den 9. Dezember 1963.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
BEBAUUNGSPLAN
LOKSTEDT 3

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK EMBÜTTEL, ORTSTEIL 317
EMIL-ANDRESEN-STRASSE-GRANDWEG
STRESEMANNALLEE-LOHKOPPELWEG

Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Nr. 19996

Die Oberaufsicht über den im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg, den 9. DEZ. 1963
Ort

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. DEZ. 1963 (OVLS 222) In Kraft getreten am 11. DEZ. 1963

Gesetz**über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr für das Jahr 1964**

Vom 11. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Sielbenutzungsgebühr nach § 14 Absatz 2 des Sielabgabengesetzes vom 2. November 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2136-e) beträgt 0,30 DM je Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Dezember 1963.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Borgfelde 1**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 1 für das Plangebiet Anckelmannstraße — Ausschläger Weg — Eiffestraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Lokstedt 3**

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 3 für den Geltungsbereich Emil-Andresen-Straße — Grandweg — Stresemannallee — Lohkoppelweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
neugeschossigen Wohnhäusern	29,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 8

Vom 9. Dezember 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 8 für das Plangebiet Kasernenstraße — Schwarzenbergstraße — Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße — Bennigsenstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze und Tankstellen unzulässig.
3. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können

Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 4 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1963.

Der Senat